

Vogtländischer Anzeiger.

45. Stück.

Freitags den 7. November 1806.

Nachdem von den Herren Kreis-Commissarien und Herrn Amtshauptmann des Vogtländischen Kreises an uns ein Exemplar von der höchsten Dirs Ihnen zugeschickten Convention, die Verpflegung der Königl. Bayerischen Truppen betreffend zu unserer Nachsicht und allgemeinen Bekanntmachung an die hiesige Bürgerschaft übermacht worden ist: so haben wir solche Convention, welche wörtlich also lautet:

Große Armee. Stadt Dresden. Der Obrist-Lieutenant Thiard, K. K. Kammerherr, Commandant zu Dresden etc. Seit dem Einmarsch der Truppen Sr. Majestät des Königs von Bayern in hiesige Residenz sind mehrere Klagen gegen das Betragen einiger Soldaten eingelaufen. Von der andern Seite haben aber auch die Commandanten der besagten Truppen an den General-Stub der Stadt Beschwerden über die Art gelangen lassen, mit welcher die Einquartierten verschiedner Quartiere, besonders in der Vorstadt, behandelt worden sind.

Die Einwohner der Stadt Dresden dürfen nicht vergessen, daß das beste Mittel, das gute Vernehmen zu erhalten, die Abreichung dessen ist, was den Soldaten ge-

bühret, nemlich eine gut zubereitete und zureichende Kost.

Nachdem nun mit dem Herrn General, Commandanten der Königl. Bayerischen Truppen-Division, und den obrigkeitlichen Behörden der Stadt die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß jeder Wirth gehalten seyn soll, dem bey ihm einquartierten Soldaten

des Morgens, Suppe, oder ein kleines weißes Brod nebst einem Glas Brandwein,

zum Mittagessen, drey Viertel Pfund Fleisch, (nach Sächsischem Gewicht) Suppe, Zugemüße und eine Kanne Bier, und

zum Abendessen, ein Zugemüße richtig zu geben; werden die Einwohner, wenn sodann — was aber von Truppen, die sich eben so durch ihre Mannszucht in Ländern, wohin der Krieg sie führte, als durch ihren Eifer und Muth bey den Gefechten des letztern Feldzugs auszeichneten, nicht zu erwarten ist — dennoch Grund zu Beschwerden statt fände, mit dem Vertrauen, daß die Herren Officiers der Königl. Bayerischen Truppen, solchen ab-

zuhelfen

zuhelfen gewiß geneigt seyn würden, sofort an die Herren Hauptleute der Compagnieen oder Commandanten der Bataillons sich wenden, was jedoch nicht verhindern soll, daß nicht auch die Herren Generals und der General-Stub der Stadt Anzeigen dieser Art annehmen und Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, wenn solche in der Wahrheit beruhen.

Den 27. October 1806.

Thiard.

zur allgemeinen Bekanntmachung hierdurch bringen wollen.

Plauen, den 6. Nov. 1806.

Bürgermeister und Rath das.

Französische Hofetiquette.

Noch immer ist Napoleon der Hauptaugenpunkt, auf welchen die beobachtenden Blicke allgemein gerichtet sind. Es ist bekannt, daß derselbe von jeher kein besonderer Freund von einem großen Ceremoniel war, und seine ganze Aufmerksamkeit auf seine überhäufteten Geschäfte und Arbeiten richtete. So wenig auch äußere Umstände und Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß auf seine Denk- und Handlungsweise hatten, so haben gleichwohl seine Erhebung auf den Kaiserthron von Frankreich und der Glanz seiner hohen Würde ihn genöthigt, hin und wieder von seiner schlichten und prunklosen Lebensweise abzuweichen, und am Hofe eine strengere Etiquette und ein gewisses vorgeschriebenes Ceremoniel einzuführen. Wir hoffen,

daß es unsern Lesern nicht unangenehm seyn werde, wenn wir hier einige wenige Punkte dieses vorgeschriebenen Ceremoniels an dem französischen kaiserlichen Hofe ausheben.

Der kaiserliche Pallast der Thuilleries ist in drei besondere Appartements abgetheilt, in das große Appartement zu den Vorstellungen, in das gewöhnliche Appartement des Kaisers, und in das gewöhnliche Appartement der Kaiserin.

Das große Appartement zu den Vorstellungen besteht aus dem Concertsaale, aus einem ersten und zweiten Salon, aus dem Thronsaale, aus dem Salon des Kaisers, und aus einer Gallerie. In dem Concertsaale halten sich die Pagen auf, und die Anzahl derselben ist wenigstens von 36 bis höchstens zu 60 bestimmt. Sie werden mit dem vierzehnten Jahre angenommen, und bleiben als Pagen bis zum achtzehnten Jahre, wo sie alsdann zu der Armee geschickt werden, und zwar der erste und zweite mit dem Range eines Lieutenants, die übrigen aber mit dem Range eines Unterlieutenants, da sie den Zöglingen der Militärschule von Fontainebleau, ihrer Unterweisung wegen, gleich geachtet werden. Ehe sie aber angenommen werden, müssen sie ihre Aeltern oder Anverwandten ausstatten, und eine jährliche Pension von 720 Franken für sie bezahlen, wovon sie jeden Sonntag 6 Franken zum Taschengelde bekommen.

Der Dienst bei dem Kaiser wird zu Paris von zwei Pagen, zu St. Cloud aber nur von einem Pagen versehen. Sie haben die Auf-
wartung

wartung bei der Tafel über sich, und bei den Audienzen oder bei der Messe müssen immer 8 Pagen zugegen seyn. Hinter der Kutsche des Kaisers steht immer ein Page; fährt aber der Kaiser in dem Ceremonien-Wagen aus, dann steigen so viele als möglich hinten auf, und viere hinter dem Kutscher. Wenn der Kaiser zur Nachtzeit in den Pallast zurückkehrt, dann leuchten die Pagen ihm mit Fackeln bis in den Salon der Hofbeamten. Die Pagen dienen ferner zu Commissionen für den Kaiser und die Kaiserin und der Prinzen und Prinzessinnen; wenn sie in dem Namen dieser Personen irgendwo erscheinen, so müssen sie diejenigen, an welche ihre Aufträge gerichtet sind, selbst sprechen, wenn diese auch krank seyn oder im Bette liegen sollten. Wenn sie mit diesen Aufträgen erscheinen, dann müssen ihnen die beiden Flügelthüren geöffnet werden, und die Livree muß in Reihe und Glied stehen. Besorgen sie die Aufträge für die kaiserlichen Herrschaften, die ihnen von den Kammerherren, Stallmeistern u. s. w. sind übertragen worden, so überbringen sie die Antwort der kaiserlichen Person selbst. Die Pagen sind ferner auch bei der Jagd des Kaisers zugegen, und das Wild, welches von dem Kaiser erlegt wird, gehört dem ersten Page zu. Der erste und zweite Page folgen vorzugsweise dem Kaiser zu der Armee; wenn ihm mehrere derselben folgen, so muß sie ein Unter-Gouverneur begleiten.

Bei der Kaiserin ist die Anzahl der aufwartenden Pagen dieselbe, doch mit dem Unterschiede, daß nur sieben Pagen bei den Audien-

zen und bei der Messe zugegen sind. Sechse gehen der Kaiserin voraus, und der älteste Page trägt die Schleppe der Kaiserin.

Die Pagen stehen unter einem Gouverneur, einem Unter-Gouverneur, von welchen einer Almosenirer ist, und einem Lehrmeister. Der Controleur-Intendant ist mit den Rechnungen beauftragt, der Haushofmeister mit der Beföstigung, und alle Personen, die im Hotel der Pagen angestellt sind, stehen unter dem Gouverneur.

Alle Personen, welche zur Audienz bei dem Kaiser vorgelassen werden, gehen in den ersten Saal. Die Ehrenbeamten beider kaiserlichen Personen oder der Prinzen und Prinzessinnen, wenn sie dieselben begleiten, die Senats- und Staatsraths-Mitglieder, die Divisions-Generale, die Erzbischöffe und Bischöffe haben das Recht, in den zweiten Saal einzugehen; wenn aber andere Personen hinein kommen, so müssen diese von den aufwartenden Kammerherrn hineingelassen werden.

Der Dienst der Kammerherrn besteht darin, die Honneurs in dem Pallaste, bei den gewöhnlichen Audienzen, bei den Eiden, die in dem Cabinet des Kaisers abgelegt werden, bei den Einzügen, Levers und Couchers des Kaisers, bei den Festen und den Cercles zu machen. Sie haben die Aufsicht über die Theater des Pallastes, über die Musik, über die Logen des Kaisers und der Kaiserin in den verschiedenen Theatern, die Garderobe und Bibliothek des Kaisers und über die Huissiers und Kammerdiener.

Der

Der Oberkammerherr hat die Oberaufsicht über diesen ganzen Dienst, und die Anordnung der Ausgaben für denselben. Er ist Großofficier des kaiserlichen Hauses; bei Feierlichkeiten giebt er dem Kaiser vor und nach der Tafel Waschwasser; er bestellt alle Geschenke, welche der Kaiser gekrönten Häuptern, Gesandten, Bottschastern und andern Personen machen will, und obgleich derselbe auch den gewöhnlichen Dienst versehen muß, so gebührt ihm dennoch ausschließlich der Ehrendienst vor allen andern Kammerherren.

Die Stelle des Garderobenmeisters ist nach dem Gutdünken des Kaisers einem Kammerherrn oder einem Adjutanten übergeben, und dieser hat nicht allein alles das, was zu der Garderobe gehört, unter seiner Aufsicht, sondern er giebt auch die Brevets an die Personen aus, welche für die kaiserliche Garderobe arbeiten. Wenn der Garderobenmeister bei dem Ankleiden des Kaisers zugegen ist, so hilft er ihm in Abwesenheit des Oberkammerherrn das Kleid anziehen, er legt ihm das Ordensband um, und reicht ihm Degen, Hut und Handschuhe. Bei dem Auskleiden nimmt er ihm diese Stücke, den Rock ausgenommen, wieder ab. Bei Zeremonien muß er in Abwesenheit des Oberkammerherrn dem Kaiser das Kleid anziehen und den Mantel umlegen. Der Garderobenmeister hat ferner die Diamanten und Pretiosa des Kaisers in Verwahrung, wovon

jedoch die Diamanten der Krone ausgenommen sind, welche dem Schatzmeister der Krone anvertraut sind, der sie aber nicht anders als auf eine schriftliche Forderung des Kaisers oder des Oberkammerherrn, und für die Kaiserin auf ein Handbillet der Ehrendame ausliefern, und sie dieser oder dem Garderobenmeister eigenhändig gegen einen Schein überliefern darf, gegen dessen Zurückgabe er sie wieder zurück erhält.

Obgleich vier Kammerherren, so wie sie der Kaiser dazu ersieht, 3 Monate lang den Dienst versehen müssen, so dürfen gleichwohl nur zwei derselben täglich in dem Pallaste seyn, um die Aufsicht über das große Appartement des Kaisers zu führen, außer wenn der Kaiser in den großen Appartements empfängt. Alle Personen, welche vor den Kaiser kommen, müssen von ihnen eingelassen werden, und sie allein befehlen in den Appartements; ohne ihr Wissen kann und darf Niemand in dieselben kommen, und alle Personen, die Audienz von dem Kaiser haben wollen, müssen sich an die Kammerherren wenden. Wenn der Kaiser mit seinem Piquet ausfährt, dann steigt einer der aufwartenden Kammerherren in die zweite Kutsche mit dem den Dienst verwaltenden Adjutanten. Einer dieser Kammerherren muß auch dem Kaiser in den Staatsrath folgen.

(Die Fortsetzung folgt.)

B e i l a g e

des

V o i g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 7. N o v e m b e r 1 8 0 6.

N e u i g k e i t e n.

Die neuesten franz. Berichte enthalten nichts als neue Siegesnachrichten über zerstörte Corps der ehemaligen preussischen Armee. Der Uebergang über die Elbe konnte bei so bewandten Umständen dem Sieger nicht streitig gemacht werden, und schon am 23. war das kaiserliche Hauptquartier zu Treuenbriegen, am 24. zu Pöckdam und bald darauf zu Berlin. Die Einwohner dieser Hauptstadt sollen den Franzosen 2 Stunden weit entgegen gegangen seyn und des Abends die Häuser illuminirt haben. Spandau ist in franz. Gewalt; aber Magdeburg wird noch bloquirt. Der Fürst von Hohenlohe, der bei Prenzlau eingeschlossen war, hat sich nach einigem Widerstand, nebst dem Prinzen August von Preußen, und dem Prinzen von Schwerin, mit 16000 Mann Infanterie, 6 Regimentern Cavallerie, 45 Fahnen und 54 bespannten Kanonen ergeben müssen. Dem Prinzen August ist erlaubt worden, zu seinem ehrwürdigen greissen Vater, dem Prinzen Ferdinand, zurückzukehren. Der König und die Königin von Preußen sind nach Custrin geflüchtet; der königliche Schatz und andere Kostbarkeiten sind nach Colberg gebracht worden, um nöthigenfalls dort eingeschiffet

werden zu können. In Münster, Osnabrück und Hildesheim sind ebenfalls Franzosen eingerückt, und alles Militär, so wie die königl. Officianten haben sich daraus entfernt; ein Gleiches ist auch in Hannover geschehen. Bis Braunschweig sind die Franzosen auch schon gekommen, und der Herzog ist nicht todt, sondern nur durch eine Kartätschentugel am Oberhaupt und beiden Augen verwundet. Nach einer Proklamation des Kaisers Napoleon an seine Soldaten, worin ihre Thaten dankbar gerühmt werden, bestanden die Früchte ihrer Siege in der Zerstörung der ganzen preussischen Armee, wovon allein 60000 Mann gefangen, und 65 Fahnen, worunter die der königl. Garde, nebst 600 Kanonen erbeutet worden, und der Eroberung des preussischen Staats. Er fordert die Truppen auf, mit gleichem Muth den Russen entgegen zu gehen, damit sie ein gleiches Schicksal treffe. Wittenberg wird schleunigst besetzt. Eine unverbürgte Privatnachricht sagt von einer Schlacht, welche bei Custrin zwischen den Franzosen einer, und den Preußen und Russen anderer Seite geliefert worden, und wobei der Sieg zweifelhaft gewesen seyn soll. Eben so ungewiß ist eine andere Sage, daß im Saalkreise bereits sächsische Wappen angeschlagen worden.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Personen, welche auf Obigkeitliche Anweisung Lieferungen zur Verpflegung der Kranken an das königl. Bayrische Lazareth allhier geleistet haben, die dießfalligen Verzeichnisse so bald als möglich und längstens künftigen Montag, als den 10. dieses Monats, bei dem Herrn Senator Morell allhier einreichen.

Plauen den 6. November 1806.

Bürgermeister und Rath das.

Kommenden 26. November ai. cr. soll in hiesiger Rentamts-Expedition zu Delitz eine Quantität gelbes Pech von 166 Centnern $1\frac{1}{2}$ Stein an den Meistbietenden, unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Rentamt Voigtsberg am 25. October 1806.

Amts-Inspector allda,
Ehregott Friedrich Sterzel.

Mit Auszahlung der Gewinne 7ter Classe der von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen- und Zuchthäuser gnädigst angeordneten 36sten Lotterie, wird den 26. Nov. d. J. gegen Zurückgabe des Originallooses, und anders nicht, der Anfang gemacht. Kann der Interessent aber die Bezahlung desselben nicht erhalten: so hat sich derselbe während der im 9ten Artikel des Plans bestimmten 6 wöchentlichen Frist von dem bey dieser Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, und zwar: wenn das Loos aus einer Subcollection ist, bey dem Hauptcollecteur, ist es aber aus einer Hauptcollection, bey der Lotterie-Haupt-Expedition mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses schriftlich zu melden.

Hiernächst wird erinnert, daß nach dem 10. S. des unterm 13. July 1805 ausgegebenen Plans dieser Lotterie, alle Gewinne, welche bei Ablauf eines halben Jahres von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, und in Rücksicht dieser letzten Classe vor den 29. April 1807 bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauf worden, nicht abgefordert sind, der Lotterie-Casse anheim fallen, und zum Besten der allgemeinen Armen, Waisen- und Zuchthäuser verwendet werden sollen.

Uebrigens sind zur 1sten Classe gnädigst angeordneter Sieben und Dreißigsten Lotterie, deren Ziehung den 12. Januar 1807 festgesetzt ist, Plans gratis und Loose für 3 Thlr. 2 Gr. mit Inbegriff des Aufgeldes in den zeitherigen Collectionen zu haben.

Dresden, am 29. Oct. 1806.

Churf. Sächs. Armen, Waisen- und Zuchthäuser-Lotterie-Haupt-Expedition.

Einem resp. Publikum wird hiermit bekannt gemacht, daß Mr. Herrmann, Posamentier im 44. St. des Voigtl. Anz. sich berechtigt gefunden, auch als Knopfmacher in dasselbe einrücken zu lassen, da Endesgenanntes gar nichts von demselben weiß, daß er weder bei denselben Meister, noch weniger einiges Recht hat, dergleichen Arbeit zu verfertigen, wofür ihn höflichst warnt, ihn aber noch darum Obrigkeitswegen wird belangen lassen.

E. E. H. W., Knopf- und Kreppinmacher

Ich Endesunterzeichneter habe die Ehre, einem geehrten Publikum hiermit anzuzeigen, daß die Ausschnitthandlung meines Vaters übernommen habe, und empfehle mich demselben mit einem durchaus ganz neu sortirten Ausschnitthandlung-Waarenlager aller modernen und couranten Waaren-Artikel, unter der Versicherung, daß alle diejenigen, die mich mit ihrem Zuspruch, warum ich höflichst bitte, zu beehren geneigt, nicht nur die reellste Bedienung, sondern auch die möglichst billigsten Preise zu gewärtigen haben.

Carl August Pöschmann.

Vergangenen Sonntag gegen Abend hat sich ein weiß- und braungefleckter Hünerebund mittlerer Größe verlaufen, oder ist abgefangen worden. Im erstern Fall wird man solchen gerne auslösen; im zweiten verspricht man dem ein gutes Douceur, der nähere Anzeige an das Int. Comt. machen wird.

Vom 31. Oct. bis 6. Nov. sind geboren:
2 Kinder in der Stadt und 1 auf dem Lande.

Gestorben:

- 1) der im vorigen Blatt angezeigter Sterbefall.
- 2) Mr. Georg Christoph Schenck, Bürg. und Webers allhier Töchterchen.
- 3) Mr. Johann Heinrich Eckardt, Bürg. und Webers allhier Töchterchen.
- 4) Mr. Christian Friedrich Ehmen, Bürg. und Webers allhier Töchterchen.
- 5) Hrn. Johann Ferdinand Schleichers, Corporals vom Rechtenschen Infant. Reg. Töcht.
- 6) Johanna Wilhelmina Zimmerin, todgeb. unehel. Söhnchen.

Getraidepreis hiesiger Stadt den 1. November 1806.

Waizen, 2 thl. — 2 thlr. 4 gr. Korn, 1 thl. 18 — 21 gr. Gerste, 1 thl. 4 — 8 gr. Hafer, 15 — 16 gr.

Fleisch-Laxe pr. Pfund: Rindfleisch 3 gr. Schweinefleisch 3 gr. 6 pf. Schopfleisch 2 gr. 9 pf. Kalbfleisch 1 gr. 6 pf.